

Amt für Sicherheit und Ordnung
z.Hd. Hr. Kleinlein
Nürnberger Straße 32
91522 Ansbach

Ansbach, 05.04.2019

Antrag für die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des 42. Ansbacher Altstadtfestes

Sehr geehrter Herr Kleinlein,

der Citymarketing Ansbach e.V. beabsichtigt einen verkaufsoffenen Sonntag in der Ansbacher Innenstadt anlässlich des 42. Ansbacher Altstadtfestes durchzuführen und beantragt hiermit die Genehmigung. Konkret geht es um den 23. Juni 2019 von 13:00 bis 18:00 Uhr.

Die Regelung zur gesetzlich geregelten Sonntagsruhe reicht bereits bis in das 19. Jhdt. zurück. Trotz Änderungen der politischen Systeme in Deutschland blieb die Sonntagsruhe über die Zeit unangetastet und fand Einzug in ein für das gesamte Bundesgebiet geltendes Gesetz über den Ladenschluss, enthaltend Regelungen zu den geschäftlichen Öffnungszeiten und deren Ausnahmen. Der Bund hat sich im Rahmen der Föderalismusreform zum 01.09.2006 durch Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG aus der Gesetzgebungskonsequenz zugunsten der Länder verabschiedet. Einzig Bayern hat hiervon keinen Gebrauch gemacht, gem. Art 125 Abs. 1 GG gilt in Bayern weiterhin das alte Bundesrecht.

Die Sonntagsruhe fußt dabei auf:

- Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung
„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Weiterer Schutz mit Verfassungsrang ergibt sich zudem aus:

- Art. 4 Abs. 1,2 GG ins Verbindung mit Art. 140 GG
- Art. 2 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. GG in Verbindung mit Art. 140 GG

Nähere Konkretisierungen hat hierzu das Bundesverfassungsgericht in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung [1 BvR 2857/07] mit seinem **„Regel-Ausnahme-Prinzip“** aufgestellt. Wird an den Sonntagen die Arbeitsruhe erkennbar zur Regel erhoben, kann von dieser Regel in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden (Vgl. BCSD Leitfaden Verkaufsoffene Sonntage). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Öffnung der

Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (vgl. § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz). Und wenn diese Messen, Märkte und andere Veranstaltungen gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung entfaltet eine geringere prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint (BVerwG –8 CN 2.14 –Urteil v. 11.11.2015). Im Folgenden möchten wir darlegen, dass dies auf das 42. Ansbacher Altstadtfest und insbesondere auf den 23. Juni 2019 zutreffen wird.

Das Ansbacher Altstadtfest wurde 1977 ins Leben gerufen, seitdem beteiligen sich regelmäßig eine Vielzahl an Vereinen aus Ansbach an dem Rahmenprogramm. Hierzu zählen bspw. der SV Obereichenbach, der SV Meinhardswinden oder die Feuerwehr Ansbach e.V. Somit handelt es sich beim Ansbacher Altstadtfest um eine traditionell gewachsene Veranstaltung, die unter anderem vom Engagement lokaler Vereine getragen wird.

Für Aussteller bestand bis vor kurzem die Möglichkeit, sich für das diesjährige Altstadtfest anzumelden, dementsprechend ist es zum jetzigen Planungsstand noch nicht möglich, ein endgültiges Programm zu benennen. Nach erster Durchsicht der Anmeldungen, wird sich das Programm für 2019 an den Programmen aus den Jahren 2017 und 2018 orientieren. Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des Altstadtfestes und insbesondere auch am Sonntag des Altstadtfestes wieder mehrere Straßen, Plätze und Höfe bespielt werden. Zu diesen werden konkret der Martin-Luther-Platz, die Uzstraße, der Guttendörfer Hof, der Montgelasplatz, der Karl-Burkhardt-Platz, die Pfarrstraße, der Johann-Sebastian-Bach-Platz, die Reitbahn und der Kaspar-Hauser-Platz gehören (siehe Anlage Programmheft 2017 und 2018). Da sich alle diese Veranstaltungsplätze auf die Ansbacher Innenstadt konzentrieren, beantragen wir den verkaufsoffenen Sonntag lediglich für die Altstadt im engeren Sinne. Dieses Areal ist im Norden durch die Fränkische Rezat, im Osten und Süden durch die Promenade bzw. durch die Schalkhäuser Straße und im Westen durch die Reuterstraße, den Stadtgraben, die Schaitbergerstraße, den Storchentplatz, die Luisenstraße, die Schaitbergerstraße und den daran anschließenden Fußweg zur Fränkischen Rezat begrenzt (s. beiliegende Karte). Es besteht somit ein klarer, unmittelbarer und räumlicher Zusammenhang mit dem, in diesem Schreiben beantragten Areal für die Verkaufsstellenöffnung am 23. Juni und der Veranstaltungsfläche. Die deutliche Reduktion des beantragten Gebietes für den verkaufsoffenen Sonntag, ist ein wichtiger Schritt um den gesetzlich geforderten Annex-Charakter des verkaufsoffenen Sonntags nachzukommen.

Ein weiterer Schritt um den Annex-Charakter des verkaufsoffenen Sonntags am Altstadtfest zu belegen, stellen die seit dem 24. Mai 2018 an zwei Standorten (Pfarrstraße und Uzstraße) fest installierten Messsysteme dar, die die Passantenfrequenz in beide Richtungen 24 Stunden am Tag messen.

Die Auswertung der Zahlen zeigt deutlich, dass die Passantenfrequenz am Altstadtfest-Sonntag, die Frequenz an den anderen Samstagen im Juni deutlich überstiegen hat. An keinem weiteren Samstag im Juni wurde an einem der beiden Messpunkte eine ähnlich hohe Passantenfrequenz erreicht. Dies spiegelt die hohe Attraktivität des Altstadtfestes wider und ist ein klares Zeichen dafür, dass der Besuch des Altstadtfestes gegenüber dem Shopping-Interesse deutlich im Vordergrund steht. Insbesondere in der Uzstraße übersteigen die Besucherzahlen während des Altstadtfest-Sonntages die Zahlen eines normalen Samstages zum Teil um das Doppelte.

Abbildung 1: Besucherfrequenz in der Uzstraße

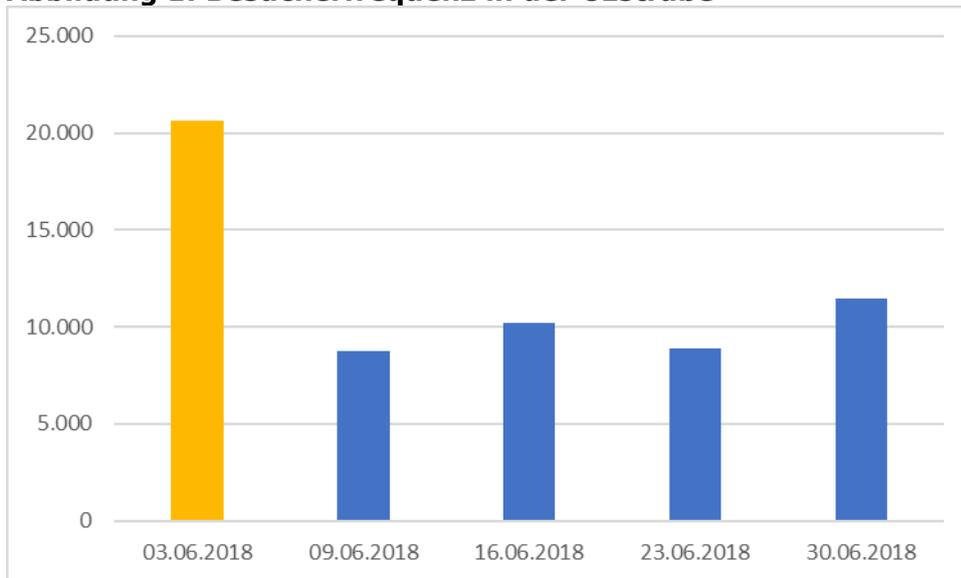


Abbildung 2: Besucherfrequenz in der Pfarrstraße

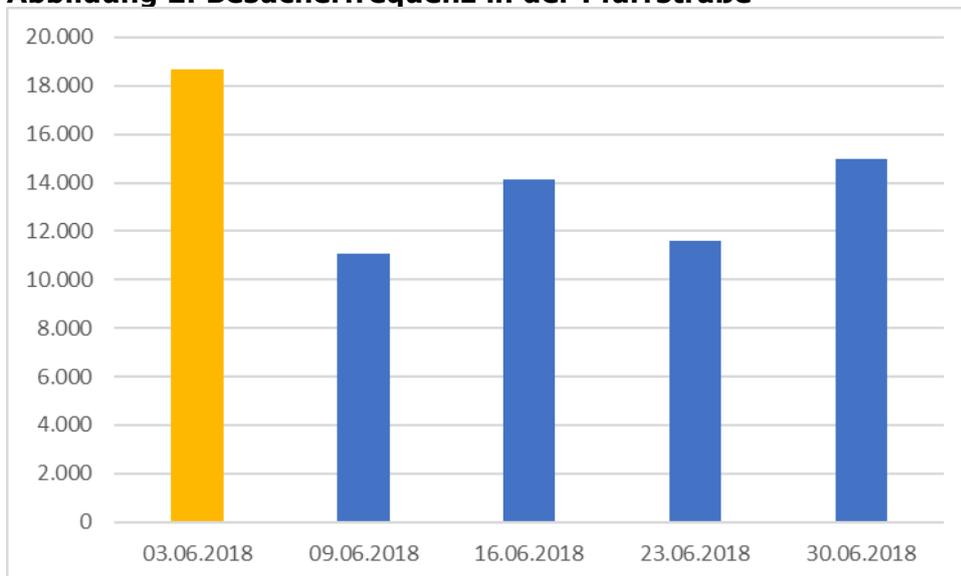
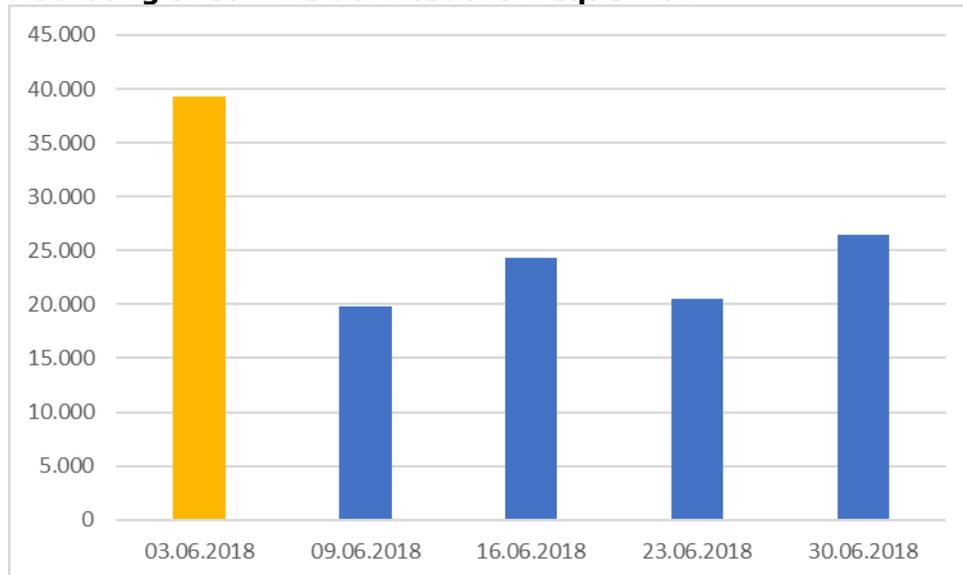


Abbildung 3: Summe der Besucherfrequenzen



Es ist also festzuhalten, dass der Besuch des Altstadtfestes deutlich mehr Menschen in die Innenstadt lockt, als das reine Shopping-Interesse. Somit ist der Annex-Charakter des verkaufsoffenen Sonntags, sowohl durch die Begrenzung des Areals als auch durch die Passantenfrequenzmessung nachvollziehbar dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Kratzer
Citymarketing Ansbach e. V.